

Antrag zur Änderung der Wahlordnung NRW:

Hier: § 5

In § 5 der Wahlordnung NRW wird nach dem Absatz 1 ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei der Wahl des Landesvorstandes gemäß § 19 Absatz 1 der Landessatzung erfolgt die Wahl der jugendpolitischen Sprecherin oder des jugendpolitischen Sprechers in einem gesonderten Wahlgang (Einzelwahl).“

Begründung:

Der neue Absatz enthält nur eine rechtliche Klarstellung für das Wahlprozedere, da die Rechtslage nach § 19 Absatz 1 der Landessatzung zwar eindeutig ist, aber gleichwohl in der Praxis Fragen aufwirft. Bei der jugendpolitischen Sprecherin oder dem jugendpolitischen Sprecher handelt es sich um eine solitäre Funktion („unterschiedliches Parteiamt“ i.S.v. § 5 Wahlordnung), die nicht gemeinsam mit den sonstigen Landesvorstandsmitgliedern gewählt werden kann, sondern nur im Wege der Einzelwahl.